

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines MDV-Abonnements (nachfolgend ABO genannt) als Vertragsgrundlage für Ihr ABO bei dem Verkehrsunternehmen Ihrer Wahl (siehe Stempel) – im weiteren Text als Verkehrsunternehmen (VU) benannt – gültig ab 01.08.2015.

1. Voraussetzungen für ein ABO

Voraussetzung für den Abschluss eines ABO ist, dass entweder der Abonnent (Vertragspartner) selbst Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, den ABO-Vertrag als weiterer Vertragspartner mit unterzeichnet.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines ABO ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen ABO-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dessen Konto per SEPA-Basislastschrift einzulösen. Der Einzug des ABO-Betrages wird dem jeweiligen Verkehrsunternehmen mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem nächsten Bankeinzug. Das Verkehrsunternehmen behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein ABO-Vertrag zustande.

Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters wirksam. Neben den ABO-Bedingungen gelten auch die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VU des MDV.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent bzw. Sorgeberechtigte und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem ABO-Vertrag.

3. Vertragsabschluss und -dauer

Der ABO-Vertrag kommt durch die Bestätigung der ABO-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe einer UmweltCard GOLD//UmweltCard JUNIOR/ABO-Karte inkl. Monatsmarken an den Abonnenten oder dessen Bevollmächtigten zustande.

Grundsätzlich beginnt das ABO zum 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss 20 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn beim VU vorliegen.

Bei ausgewählten VUs kann das ABO flexibel beginnen. Bei diesen VU ist bei persönlicher Vorsprache in einem Servicezentrum ein sofortiger Gültigkeitsbeginn möglich.

Der ABO-Vertrag beinhaltet eine Mindestvertragslaufzeit von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten und gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird. Für das ABO Flex gilt eine verkürzte Mindestvertragslaufzeit von 6 aufeinander folgenden Monaten. Bei flexiblem Einstieg nach dem 1. Kalendertag des laufenden Monats beginnt die Mindestvertragslaufzeit am 1. Kalendertag des Folgemonats. Bei Vertragsabschluss sind auf Verlangen ein amtlicher Lichtbildausweis sowie ein aktueller Bankverbindungs nachweis vorzulegen.

Das ABO besteht aus der UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR oder der ABO-Karte (bestehend aus einer Trägerkarte in Verbindung mit einer ABO-Monatsmarke). Die auf der Trägerkarte angegebene ABO-Nummer muss mit der Nummer auf der ABO-Monatsmarke übereinstimmen. Die ABO Monatsmarke muss am 1. Kalendertag des laufenden Monats ab 12.00 Uhr dem jeweiligen Kalendermonat entsprechen.

Bei Erhalt der UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR/ABO-Karte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Abonnent die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR in den genannten Servicezentren bzw. an Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de) auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem VU unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Beim ABO Light ist als Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrkartenkontrollen ein amtlicher Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuweisen.

Die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR/ABO-Karte bleibt Eigentum des VU und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an das VU zurück zu geben (siehe auch Regelungen unter Punkt 11).

Ein besonderes Angebot im ABO besteht bei ausgewählten VU für Schüler. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt hierbei 10 Monate und abweichend gilt das ABO jeweils ab dem 1. Schultag bzw. bis zum letzten Schultag. Die Sommerferien sind hierbei ausgenommen. Die Ausgabe dieses ABOs erfolgt in Form einer Schülerregional- bzw. Schülerzeitkarte.

4. Zahlweise

Alle Abonnements werden mit monatlicher bzw. jährlicher Zahlung ausgegeben. Bei jährlicher Zahlung wird ein zusätzlicher Rabatt von 5 % auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Das ABO Flex wird ausschließlich mit monatlicher Zahlung ausgegeben.

Bei einem flexiblen Beginn innerhalb eines Monats wird für die genutzten Tage des Einstiegsmonats $x/30$ des ABO-Monatspreises zu Grunde gelegt. Der zusätzliche Rabatt bei jährlicher Zahlung entfällt für den flexiblen Einstiegsmonat.

5. ABO für Auszubildende (Azubi)

Zusätzlich zum Punkt 3 gelten für das ABO Azubi/ABO Azubi Plus folgende Regelungen:

Voraussetzung für den Abschluss eines ABO Azubi/ABO Azubi Plus ist die Vorlage eines aktuell gültigen Schülerschweises oder Ausbildungs-/Lehrvertrages.

Für die Gültigkeit eines ABO Azubi/ABO Azubi Plus ist zudem eine gültige Kundenkarte, ein Schülerschweis oder ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.

Zusätzlich zum Vorgenannten gilt als Voraussetzung für den Abschluss und die Inanspruchnahme der 2-Wege-Option beim ABO Azubi Plus der Nachweis für den Wohnort, die Ausbildungsstätte (Schule) und den Ausbildungsbetrieb. Der Nachweis ist jährlich für das aktuelle Ausbildungsjahr zu erbringen.

Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Das ABO Azubi/ABO Azubi Plus ist personengebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem VU sofort mitzuteilen, das ABO ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.

6. ABO für Schüler

Ein besonderes Angebot im ABO besteht für Schüler, die im Besitz einer gültigen MaxiMobilCard, SRK, SZK (außer Halle), SMC oder Schülerzeitkarte Halle mit MaxiMobilteil sind.

Das SchülerRegioFlat-ABO kann bei jährlicher Zahlung sowie über einen Ratenvertrag (10 Monatsraten) erworben werden. Wird das SchülerRegioFlat-ABO im laufenden Schuljahr über einen Ratenvertrag gekauft, werden die bis dahin vergangenen Gültigkeitsmonate mit der ersten Rate eingezogen, da es sich hier um Schuljahresangebot handelt. Bei der jährlichen Zahlung wird ein Rabatt von 4,00 EUR auf den Gesamtbetrag gegenüber der Ratenzahlung gewährt.

Der SchülerRegioFlat-ABO-Vertrag wird so abgeschlossen, dass dieser sich jeweils automatisch um ein weiteres Schuljahr verlängert, sollte keine Kündigung bis zum Ende des aktuellen Schuljahres vorliegen.

Für die Gültigkeit des SchülerRegioFlat-ABO in Verbindung mit der MaxiMobilCard, SRK, SZK (außer Halle), SMC oder Schülerzeitkarte Halle mit MaxiMobilteil ist eine gültige Kundenkarte, ein Schülerschweis oder ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung/des Ausbildungsbetriebes je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.

Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen gemeinsam mit den Schülerkarten (MaxiMobilCard, SRK, SZK (außer Halle), SMC oder Schülerzeitkarte Halle mit MaxiMobilteil) und dem SchülerRegioFlat-ABO unaufgefordert vorzuzeigen. Bei UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR sind die Daten zum SchülerRegioFlat-ABO auf der Karte elektronisch gespeichert.

Das SchülerRegioFlat-ABO ist personengebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem VU sofort mitzuteilen, das ABO ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.

7. ABO Senior / ABO Senior Partner

Voraussetzung für den Erhalt eines ABO Senior Partner ist, dass der Vertragspartner selbst ein ABO Senior besitzt. Der Abonnent eines ABO Senior ist zur Erfüllung der Forderungen aus den beiden ABOs verpflichtet.

Als Nachweis für die Nutzungsberechtigung ist bei Fahrkartenkontrollen sowohl beim ABO Senior als auch beim ABO Senior Partner ein amtlicher Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuweisen.

8. ABO Leipzig-Pass-Mobilcard (ABO LPMC)

Voraussetzung für den Abschluss eines ABO LPMC ist, dass der Vertragspartner nachweist, zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz eines mindestens für den Folgemonat gültigen Leipzig-Passes zu sein.

Der Kunde ist verpflichtet, den Wegfall der Berechtigung zum Erhalt des ABO LPMC (gültiger Leipzig-Pass) unverzüglich dem VU mitzuteilen. In diesem Fall kann das Abonnement auf ein anderes ABO Produkt umgestellt werden.

Beim ABO LPMC ist als Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrkartenkontrollen ein gültiger Leipzig-Pass unaufgefordert vorzuweisen.

9. ABO Flex

Für das ABO Flex wird bei bargeldlosem Fahrkartenkauf monatlich eine Rechnung gestellt. Für die postalische Zustellung der Rechnung werden 1,50 € pro Monat berechnet. Bei Angabe einer gültigen e-Mail-Adresse wird die Rechnung kostenfrei auf elektronischem Wege übermittelt.

Fahrkarten über mehrere Preisstufen (inklusive der TZ 110), 4-Fahrten-Karten, 4-Fahrten-Karten Kurzstrecke, Kinderfahrkarten und Tageskarten für Erwachsene und Kinder können bei bargeldlosen Ticketkauf auf Rechnung zum regulären Fahrpreis (Anlage 7) erworben werden.

Bei Verlust der UmweltCard GOLD (Basiskarte) werden ergänzend zu den Bestimmungen des Punktes 12 alle Einzelkäufe bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Verlustmeldung in Rechnung gestellt.

10. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

11. Änderungen des ABOs

Änderungen im ABO sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen schriftlich erfolgen.

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unverzüglich dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen (ein Postnachsendauftrag reicht nicht aus). Inhaber eines personengebundenen ABOs müssen bei einer Namensänderung persönlich in einem Servicecenter/VU vorsprechen, da die Daten auf der UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR bzw. der ABO-Karte zu aktualisieren sind. Alternativ kann dies auch an einem der benannten Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de) erfolgen, wenn vorher die Namensänderung schriftlich beim Vertragspartner mit einer Kopie des amtlichen Lichtbildausweises angezeigt wurde.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Beitrag für den Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen/Rücklastschrift) trägt der Abonnent/Kontoinhaber.

Änderungen der Tarifzonen und/oder Wechsel in einen anderen ABO-Tarif sind bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der ABO-Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen. Bei einer Änderung sind ebenso die bereits erhaltenen und nicht mehr benötigten ABO-Monatsmarken bis zum 3. des Nachmonats zurückzugeben. Andernfalls werden diese weiterberechnet.

Ein Wechsel aus einem anderen ABO-Produkt in ein ABO-Flex ist ohne Kündigung des bisherigen ABO-Vertrages nicht möglich.

Der Abonnent ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf seiner UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR durch das VU in einem der Servicezentren vornehmen zu lassen oder an einem der benannten Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de) selbst vorzunehmen.

Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten/Kontoinhaber zu Kontenveränderungen und –auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene

Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch den Abonnenten zu begleichen.

12. Verlust oder Beschädigung

12.1 ABO-Karte/ABO-Monatsmarken

Der Verlust der ABO-Karte und/oder der ABO-Monatsmarken ist dem Verkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen (persönlich oder schriftlich). Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent/Kontoinhaber. Dieser hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der ABO-Karte und/oder der ABO-Monatsmarke/n.

Eine neue ABO-Karte und/oder die neue/n ABO-Monatsmarke/n können beim Verkehrsunternehmen durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

Eine Ersatzausstellung für die ABO-Karte und/oder die ABO-Monatsmarken erfolgt maximal 1 x innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten.

Eine beschädigte ABO-Karte und/oder beschädigte ABO-Monatsmarken werden nur gegen deren Übergabe durch das Verkehrsunternehmen ersetzt. Die Übergabe/der Versand der ABO-Karte und/oder neuer ABO-Monatsmarken erfolgt ausschließlich durch das Verkehrsunternehmen.

Voraussetzung für den Ersatz ist die noch vorhandene Erkennbarkeit der beschädigten ABO-Karte und/oder ABO-Monatsmarke/n. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der ABO-Karte und/oder der ABO-Monatsmarken.

12.2 UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR

Durch den Abonnenten ist die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung der UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR ist dem VU umgehend (persönlich oder schriftlich) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent/Kontoinhaber. Eine beschädigte UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR wird nur gegen deren Vorlage beim VU ersetzt. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig.

Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR. Für jeden weiteren Ersatz innerhalb von 24 Monaten wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Eine neue UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR kann bei dem VU durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

13. Unterbrechung des ABO

Eine Unterbrechung des ABOs ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonnenten möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Monatsersten bis zum Monatsletzten), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Die Unterbrechung beginnt am Monatsersten mit der Hinterlegung der für den Unterbrechungszeitraum gültigen ABO-Monatsmarken beim VU.

Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist dem Verkehrsunternehmen vorzulegen):

- Kuraufenthalt
- Schwere Krankheit/Krankenhausaufenthalt
- vorübergehende dienstliche Umsetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im ABO-Vertrag angegebenen Tarifzonen)

Urlaub, Semester-/Sommerferien bzw. die Nutzung des Schülerferientickets werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt.

Grundlage für eine Unterbrechung des ABOs ist die Änderung der entsprechenden Daten auf der UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR. Die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR muss in diesem Fall zwingend entweder bei einem der genannten Servicecenter (Übersicht unter www.mdv.de) vorgelegt werden oder an einem der Selbstbedienungsterminals (Übersicht unter www.mdv.de) aktualisiert werden. Nutzt der Abonnent während der Unterbrechung die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR so ist die Unterbrechung sofort hinfällig und der ABO-Betrag, auch rückwirkend, sowie das erhöhte

Beförderungsentgelt nach § 9 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der VU des MDV sind zu zahlen.

Bei einer Unterbrechung des ABOs verlängert sich die Mindestlaufzeit um den Unterbrechungszeitraum. Ein ABO-Vertrag kann innerhalb der Mindestvertragslaufzeit nicht mit einer Unterbrechung enden.

14. Kündigung des ABO

Die Kündigung des ABOs ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung hat bis zum 10. des Vormonats zu erfolgen. Die Kündigung des ABO Flex ist bis zum 10. des laufenden Monats zum Ende des Monats möglich. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die Rückgabe der ABO-Karte und der noch vorhandenen ABO-Monatsmarken hat bis zum 3. Werktag nach Ablauf der Gültigkeit zu erfolgen und ist Voraussetzung für die Anerkennung der Kündigung.

Bei einer Kündigung wird die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR ist bis zum 3. Werktag des Folgemonats und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR zu entrichten.

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen ABO-Betrag abgebucht. Das VU ist berechtigt auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem ABO-Vertrag vom Konto abzubuchen.

14.1 Kündigung durch den Abonnenten/Kontoinhaber

14.1.1 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten erfolgen, für das ABO Flex erstmalig nach 6 aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten.

14.1.2 Außerordentliche Kündigung.

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das ABO vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit des ABO Flex wird nicht auf die Vertragslaufzeit anderer ABO-Produkte angerechnet. Die Grundlage für den günstigen ABO-Monatspreis entfällt und es erfolgt für die bereits genutzten Monate eine Nachberechnung.

Diese errechnet sich bei ABO Light, ABO Basis (auch ABO Basis 9 Uhr), ABO Premium und ABO Azubi aufgrund der Differenz zwischen dem monatlichen ABO-Betrag und der Monatskarte für die entsprechenden Preisstufen. Bei Kunden des ABO LPMC wird die Differenz zur Monatskarte LPMC angesetzt. Kunden des ABO Flex werden die ausstehenden Monatspreise bis zum Erreichen der Mindestvertragslaufzeit nachberechnet. Beim ABO Basis 9 Uhr in Stv Merseburg, Mücheln und Querfurt, beim ABO Basis 10 Uhr, ABO Azubi Plus und beim ABO Senior bzw. ABO Senior Partner wird je genutzten Monat eine Nachberechnung in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Bei Einmalzahlung erfolgt eine anteilige Rückvergütung nach gleichen Bedingungen.

Die Nachberechnung entfällt bei folgenden wichtigen Gründen:

- Wechsel zum MDV-Job-Ticket
- der Wegzug des Abonnenten aus dem Bedienungsgebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
- die Veränderung der für den Abonnenten wesentlichen Linien,
- Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)
- Tarifierhöhungen seitens des MDV. In diesem Fall hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung).

14.2 Kündigung durch das VU

Die Kündigung eines ABO-Vertrages durch das Verkehrsunternehmen ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn

- der Abonnent/Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt,
- der Abonnent gegen die wesentlichen Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der VU des MDV verstößt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat der Abonnent unverzüglich die ABO-Karte und die ABO-Monatsmarke/n dem VU zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe ist der Abonnent/Kontoinhaber zur Zahlung des jeweiligen Monatsbetrages verpflichtet. Weiterhin werden bei Kündigungen des ABO-Vertrages die offenen Forderungen aus den seit Beginn des letzten ABO-Laufzeitraumes gelieferten ABO-Monatsmarken zuzüglich der Nachberechnung sowie sonstige offene Forderungen sofort fällig. Die Forderung wird gemeinsam mit dem letzten fälligen ABO-Monatsbetrag abgebucht.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR nur nach persönlicher Vorsprache im Servicecenter oder an einem der genannten Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de) entsperrt werden.

15. Fälligkeit

Der Abonnent/Kontoinhaber ist verpflichtet, den ABO-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem ABO-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem VU zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent/ Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

16. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die das VU nicht zu vertreten hat, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch das Verkehrsunternehmen ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem ABO-Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Abonnent/Kontoinhaber eine Mahnung mit der gesetzten Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die erneuten Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Abweichend vorgenannter Verfahrensweise kann das VU direkt eine Zahlungsaufforderung auslösen.

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht beim VU ein, so wird der ABO-Vertrag durch das VU gekündigt (siehe Punkt 11.2).

Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z.B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z.B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

17. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR/ABO-Monatsmarke/n sind nicht möglich. § 10 der Beförderungsbedingungen des MDV-Tarifs bleibt unberührt.

18. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem ABO-Vertrag durch den Abonnenten/Kontoinhaber ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Abonnenten/Kontoinhabers besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

19. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die ABO-Karte und/oder die ABO-Monatsmarken bzw. die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die o.g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

20. Datenschutz

Die VU speichern alle Kundendaten in einer geschützten Datenbank. Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe findet ausschließlich im zur Erfüllung des ABO-Vertrages notwendigen Umfang statt. Die Daten erhaltenden Unternehmen sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die VU gesetzlich oder per Gerichtbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

Zur Ermöglichung von Fahrausweiskontrollen werden von den VU an die Unternehmen des MDV, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, folgende Daten übermittelt: eTicketnummer, Kennnummer des VU, Produkt, Gültigkeitsstatus, räumliche und zeitliche Gültigkeit sowie bei personengebundenen Tickets zusätzlich verschlüsselter Name und Geburtsdatum.

Daten von Kunden mit einem teilAuto-ABO werden regelmäßig mit teilAuto zur Prüfung des Vorliegens der Vertragsvoraussetzungen abgeglichen.

Gerichtsstand ist der Sitz des VU.

Ihr Verkehrsunternehmen: